OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700946/2/SB

Datum:
Linz, 23. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.02.2021, GZ: BHLL/0200100151025/20, wegen Übertretung der COVID-19-Lockerungsverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 08.02.2021, GZ: BHLL/0200100151025/20, wurde R M (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) wegen Übertretung des §§ 1, 2 Z 1 und § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 iVm § 6 Abs 1 und 2 COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV), BGBl II 197/2020 idF BGBl II 398/2020 am 19.09.2020 um 01.25 Uhr bestraft, da er als Inhaber der Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes S in T, nicht dafür Sorge getragen habe, dass die Betriebsstätte nur im Zeitraum zwischen 05.00 Uhr und 01.00 Uhr des folgenden Tages betreten wird. Es sei festgestellt worden, dass sich um 01.25 Uhr noch 3 Personen im Lokal befunden hätten. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe von 360 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden, gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idgF verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die gegenständliche Beschwerde vom 09.03.2021, in der ausgeführt wird, dass am besagten Tag zwei Servicemitarbeiter und er Dienst versehen hätten; nach Geschäftsschluss seien noch Nacharbeiten zu erledigen bzw werde auch gemeinsam der Arbeitstag rückblickend betrachtet. Tatsache sei, dass er stets bemüht sei, den Verpflichtungen und aktuellen Verordnungen nachzukommen.

I.3. Mit Schreiben vom 31.03.2021 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird (sh nunmehr § 8 Abs 4 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 143/2021).

III.1.2. Aufgrund des § 1 COVID-19-MG erging die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) mit BGBl II 197/2020 wonach in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 287/2020 gemäß § 6 Abs 2 der Betreiber das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 Uhr des folgenden Tages zulassen darf. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

III.2.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Bf eine Strafe verhängt, da er nicht dafür Sorge getragen habe, dass seine Betriebsstätte am 19.09.2020 von Kunden in der Zeit von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr nicht betreten wurde. Dem Bf wurde damit eine Verletzung von § 6 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung idF BGBl II Nr 287/2021 vorgeworfen. Die bB hat im Straferkenntnis die Fassung BGBl II 398/2020 angeführt – dies entspricht zwar gesamthaft betrachtet der letzten Fassung der COVID-19-LV, allerdings erfolgte die letzte Änderung des § 6 Abs 2 COVID-19-LV mit BGBl II 287/2021, weshalb diese Fassung für den gegenständlichen Tatvorwurf anzuwenden ist.

Mit Erkenntnis vom 08.06.2021, V 21/2021-7, hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass § 6 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020 gesetzwidrig war und dass die als gesetzwidrig festgestellte Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Dieser

Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs wurde mit BGBl II Nr 358/2021 am 16.08.2021 kundgemacht.

Da die Bestimmung, deren Verletzung dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wurde, zwischenzeitig vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannt und vom Höchstgericht angeordnet wurde, dass die Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (vgl VfGH 26.11.2020, E2355/2020).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger